

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen (SAF)

Statuten

Name und Sitz

1. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen ist ein Verein im Sinne der Artikel 60–79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Zielsetzung

3. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen vereinigt Archäologen, Historiker und Numismatiker, die sich mit antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Fundmünzen sowie mit verwandten Objekten befassen.
4. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen fördert den Informationsaustausch. Sie bemüht sich um die Koordination und die Planung der Fundmünzenbearbeitung in der Schweiz.
5. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen versteht sich als Gesprächspartner von Behörden, sowie öffentlichen und privaten Institutionen.

Gemeinnützigkeit

6. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen ist ein gemeinnütziger Verein, sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und sucht keinen Profit.

Mitgliedschaft

7. Die Mitglieder sind natürliche Personen.
8. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne der Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft.
9. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgenommen.
10. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliederbeitrag.
11. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ohne Angabe der Gründe ausschliessen.
12. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Organisation

13. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen effektive Spesen und andere Auslagen entschädigen.

Vorstand

14. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
15. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Nach einem Unterbruch von mindestens drei Jahren sind ehemalige Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
16. Der Präsident und ein Vorstandsmitglied vertreten die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen rechtsgültig gegenüber Dritten. Der Präsident informiert alle übrigen Vorstandsmitglieder über jedes Geschäft, durch das dem Verein Verpflichtungen entstehen.

Mitgliederversammlung

17. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen, die innerhalb dreier Monate durchgeführt werden muss.
18. Die Einladung und die Traktanden werden mindestens vier Wochen vor der Versammlung versandt. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
19. Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben.
20. Die Mitgliederversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
21. Bei Abstimmungen und Wahlen wird mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Kontrollstelle

22. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Wissenschaftliche Tätigkeit

23. Mindestens einmal pro Jahr organisiert der Vorstand eine wissenschaftliche Tagung.
24. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen fördert die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Fundmünzen.

Finanzielles

25. Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Subventionen. Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt Fr. 50.-

Haftung

26. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Schlussbestimmungen

27. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Fundmünzen kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Über die Auflösung wird mit Zweidrittelmehrheit entschieden.
28. Im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll einem gleichartigen Zwecke zugeführt werden.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 27. Februar 1986 in Bern, die Neufassung des Artikels 15 (der aktuellen Version) am 1. März 1991 in Bern angenommen. Die vorliegende Neufassung der Statuten wurde am 5. März 2004 in Baden von der Mitgliederversammlung gutgeheissen.